

---

**Von:** GGr. Gesundheit Post

---

**Gesendet:** Montag, 27. Februar 2017 12:16

---

**An:** BV 14 Post

---

**Betreff:** SGF 89574/17, 89539/17 und 89582/17 Duc/Scb

## **Sandra Frauenberger**

**Amtsführende Stadträtin für**

**Soziales, Gesundheit und Frauen**

1082 Wien, Rathaus, Stiege 8, 1. Stock

Tel.Nr. +43/1/4000/81221

Fax.Nr. +43/1/4000/99/81220

## **Wien, 27. Februar 2017**

Duc/Scb – 89574/17, 89539/17, 89582/17

Frau Bezirksvorsteherin

Andrea Kalchbrenner

per E-Mail

[post@bv14.wien.gv.at](mailto:post@bv14.wien.gv.at)

zu BV 14 – S 47042/17, 47040/17, 47044/17

Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin!

Bezugnehmend auf die Anfragen der FPÖ vom 25. Jänner 2017 betreffend Asylanten, Asylwerber, Geduldete, trotz negativem Bescheid nicht abgeschobene Fremde in Penzinger Gemeindebauwohnungen, Genossenschaftswohnungen und geförderten Mietwohnungen, nehme ich als amtsführende Stadträtin für Soziales, Gesundheit und Frauen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für AsylwerberInnen im laufenden Asylverfahren, Geduldete sowie Personen mit rechtskräftig negativ entschiedenem Asylverfahren, welche von der Fremdenpolizei nicht abgeschoben werden können, kein Anspruch auf Vormerkung sowie Vergabe einer Wohnung von Wiener Wohnen, Vergabe einer geförderten Wohnung, sowie geförderten Mietwohnung gegeben ist. Welcher Personenkreis mit „Asylanten“ gemeint ist, ist unklar, da dieser Begriff in der Rechtsordnung nicht definiert ist.

Derzeit befinden sich ca. 20.900 Personen in Wien in Grundversorgung (Stand 09.02.2017); davon wohnen ca. 60% in Privatwohnungen. Eine Darstellung der Wohnformen nach Bezirken ist nicht möglich. Für die Vermietung und Untervermietung von privaten Wohnungen an BezieherInnen von Grundversorgungsleistungen kommt das österreichische Mietrechtsgesetz zur Anwendung. Für private VermieterInnen besteht keine Verpflichtung, die Vermietung einer Wohnung sowie den Aufenthaltsstatus der BewohnerInnen dem Bezirksamt bekannt zu geben. Gemäß Meldegesetz muss jede Person ihren Wohnsitz der zuständigen Meldebehörde melden.

Um Leistungen gemäß Grundversorgungsvereinbarung zu erhalten, muss die antragstellende Person nachweisen, dass sie hilfs- und schutzbedürftig

ist. Die Kostenhöchstsätze für individuelle Unterbringung sind in der Grundversorgungsvereinbarung Art 9 Zi 2 geregelt. Für Miete erhält eine alleinstehende Person max. € 150,-/Monat und eine Familie max. € 300,-/Monat. Für weitere anfallende Kosten wie Kautiön, Provision, Möblierung etc. ist keine Unterstützung vorgesehen.

Für die Kontrollen von GrundversorgungsbezieherInnen wurde eigens eine „SOKO GVS“ im BM.I gegründet. Diese führt laufende Kontrollen sowohl in Privatwohnungen als auch in organisierten Quartieren durch und übermittelt die Ergebnisse an die Grundversorgung Wien.

Für Fragen der Sicherheit liegt die Zuständigkeit bei der Polizei.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Sandra Frauenberger**

Amtsführende Stadträtin  
für Soziales, Gesundheit und Frauen  
Rathaus, A – 1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 81221  
Fax: +43 1 4000 99 81221  
E-mail: [sandra.frauenberger@wien.gv.at](mailto:sandra.frauenberger@wien.gv.at)  
Internet: [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)  
[www.sandra-frauenberger.at](http://www.sandra-frauenberger.at)